

**Gebührensatzung  
über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Kalletal vom 07.12.1999  
in der Fassung der 7. Änderung vom 03.11.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 15. Juni 2000 beschlossen:

**§ 1**

**Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung (Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle) werden von den Anschlussnehmern öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

**§ 2**

**Gebührenbemessung**

(1) Die Gebühren werden je Haushalt und dem angebotenen Entsorgungspaket berechnet. Das Entsorgungspaket umfasst folgende Leistungen:

- Sammlung und Verwertung von kompostierbaren organischen Abfällen über eine grüne Komposttonne
- Sammlung und Entsorgung von Restabfällen über eine graue Restmülltonne
- Sammlungen und Verwertung von Altpapier aus Haushaltungen
- Abholung und Entsorgung von Kühlgeräten aus Haushaltungen
- Abholung und Verwertung/ Entsorgung von Sperrgut bis zu 2 m<sup>3</sup>/a je Haushalt
- Sammlung und Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen

(2) Die Gebühren betragen:

a) für System-Abfallbehälter

<i>Restmüll (grau)</i>	<i>60 l</i>	<i>69,65 €/Jahr</i>
	<i>80 l</i>	<i>92,87 €/Jahr</i>
	<i>120 l</i>	<i>139,30 €/Jahr</i>
	<i>240 l</i>	<i>278,60 €/Jahr</i>
<i>Biomüll (grün)</i>	<i>60 l</i>	<i>39,93 €/Jahr</i>
	<i>80 l</i>	<i>53,23 €/Jahr</i>
	<i>120 l</i>	<i>79,85 €/Jahr</i>
	<i>240 l</i>	<i>159,70 €/Jahr</i>
<i>Saisonbiotonnen (grün)</i>	<i>80 l</i>	<i>30,71 €/Jahr</i>
	<i>120 l</i>	<i>46,07 €/Jahr</i>
	<i>240 l</i>	<i>92,14 €/Jahr</i>

- b) für Müllgroßbehälter (1.100 l)
- |                               |                 |
|-------------------------------|-----------------|
| - bei 4-wöchentlicher Leerung | 929,05 €/Jahr   |
| - bei 14-tägiger Leerung      | 1.858,11 €/Jahr |
| - bei wöchentlicher Leerung   | 3.716,22 €/Jahr |
- c) für die Anmietung eines Müllgroßbehälter (1.100 l) 71,40 €/Jahr
- d) für einen Beistellsack 3,00 €/Sack
- e) für einen Windsack 4,50 €/Sack
- (3) Für die beantragte Auslieferung bzw. den beantragten Tausch eines Abfallbehälters auf einem bereits angeschlossenen Grundstück wird eine Gebühr in Höhe von 10,50 € erhoben. Die Gebühr für die gleichzeitige Auslieferung eines weiteren Gefäßes auf demselben Grundstück beträgt 6,00 EUR. Die erstmalige Auslieferung von Abfallbehältern sowie der mängelbedingte Austausch sind gebührenfrei.

### § 3

#### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallbeseitigung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß entfällt, auch wenn die Abfallbeseitigung während dieses Zeitraumes nicht voll in Anspruch genommen wird. Wird das Grundstück bis zur ersten regelmäßigen Entleerung im Monat angeschlossen, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem Anmeldemonat.
- (2) Vermindert oder erhöht sich die Zahl der Abfallbehälter oder ändert sich deren Größe während des Haushaltsjahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht entsprechend den Veränderungen mit Beginn des folgenden Monats. Tritt die Veränderung bis zur ersten regelmäßigen Entleerung im Monat ein, so ändert sich die Gebührenpflicht vom Ummeldemonat ab.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben schriftlich -auf Verlangen auf vorgeschriebenem Vordruck- die Anzahl und Größe der benutzten Abfallbehälter anzugeben. Unterbleibt die Angabe, so werden Zahl und Größe der Abfallbehälter geschätzt.
- (4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten entsprechend für Neuanschlüsse und Veränderungen der Behälterzahl und Behältergröße während des laufenden Haushaltsjahres.

### § 4

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Ferner haften neben dem Eigentümer auch die zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten (§ 1093

BGB, § 31 WEG) nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, daß sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde Kalletal bereits nachgekommen sind.

- (2) Bei Eigentumswohnungen ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, vertreten durch den von ihr zu bestellenden Verwalter (§ 26 WEG), gebührenpflichtig.
- (3) Bei einem Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über; entsprechendes gilt beim Wechsel des Erbbauberechtigten.
- (4) Rechtsänderungen (Eigentum, Erbbaurecht) sind vom bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich zu melden. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.
- (5) Werden Abfallsäcke mit 70 Liter Nutzinhalt verwendet, so ist der Erwerber gebührenpflichtig.

## **§ 5**

### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren für die Abfallbeseitigung erfolgt bei der Verwendung von Abfallbehältern nach § 2 Abs. 2 und 3 durch Bescheid des Gemeindedirektors jeweils für ein Haushaltsjahr. Die Jahresgebühr ist mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten; sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Abweichend von Satz 2 kann dem Gebührenpflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahresgebühr mit den Grundsteuern zusammen am 01. Juli in einem Betrage zu entrichten. Geht der Bescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschild für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2, IV. wird die Gebühr beim Erwerb der Abfallsäcke fällig.

## **§ 6**

### **Beitreibung der Gebühren, Rechtsmittel**

- (1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren (Beitreibungsverfahren im Verwaltungswege) beigetrieben.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung der Gebühren regeln sich nach den Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungspflicht nicht aufgeschoben.

**§ 7****Unterbrechung der Abfallbeseitigung**

- (1) Wird die Abfallbeseitigung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallabfuhr eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlaß der Gebühren.
- (2) Wird die Abfallbeseitigung länger als einen Monat unterbrochen, so vermindert sich die Gebührenpflicht entsprechend. Der Zeitraum der Unterbrechung wird auf volle Monate nach oben aufgerundet.

**§ 8****Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 sowie 4 Abs. 4 Satz 1 können nach § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 9****Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Kalletal vom 20. Dezember 1991 in der Fassung der 6. Änderung vom 09. Dezember 1999 außer Kraft.